- 62. 1. Hat im Falle sahrlässiger Tötung der Ersathflichtige bie Kosten einer standesmäßigen oder nur einer notdürftigen Beerdizgung zu ersehen?
- 2. Fallen unter die Beerdigungstoften auch die Aufwendungen für ein Grabmal?

BGB. §§ 844, 1968. Reichshaftpflichtgeset § 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1933 i. S. Landfreis F. (Bekl.) w. M. u. Gen. (Kl.). VI 359/32.

> I. Landgericht Flensburg. -II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Erblasser der Kläger, Karl M., wurde als Insasse eines Kraftwagens, der mit einem Triebwagen der von dem Beklagten betriebenen Eisenbahn zusammengestoßen war, so schwer verletzt, daß er an den Unsalksolgen verstarb. Die Kläger sordern außer anderem Schaden den Ersat der Beerdigungskosten mit Einschluß der Kosten für die Errichtung eines Grabsteins. Die Vorinstanzen haben im wesenklichen nach den Anträgen der Kläger erkannt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus ben Grünben:

Die Revision macht geltend, der Beklagte brauche die für einen Grabstein ausgewendeten Kosten nicht zu tragen, da er nicht für ein standesmäßiges Begräbnis haste. Rach § 844 Abs. 1 BGB. und nach § 3 Abs. 1 Sah 2 des Reichshaftpslichtgesehes hat der Ersahpslichtige die Kosten der Beerdigung demienigen zu ersehen, welchem die Berpslichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Nun verordnet § 1968 BGB.: "Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers." Daß die Kläger als Erben die Kosten für den Grabstein tatsächlich entrichtet haben, ist unbestritten; sie allein sind daher ersahberechtigt. Aus dem Zusammenhang des § 844 Abs. 1 BGB. mit § 1968 das. ergibt sich, entgegen der Meinung der Revision, daß berjenige, welcher den Tod sahrlässig verursacht hat (§ 823 BGB.), die Beerdigungskosten im standesmäßigen Umsang zu tragen hat. Eine Ausnahme zu Gunsten des Schädigers etwa dahin, daß er nur für die unbedingt notwendigen Kosten einer sehr einfachen (not-

dürftigen) Beerdigung einstehen solle, kann nicht unterstellt werden; ein berartiger Wille des Gesetzes hätte einer besonderen Vorschrift bedurft, an der es sehlt. Im § 844 Abs. 1 BGB. ist von einer Einschränkung der zu ersetzenden Kosten der Beerdigung keine Mede; vielmehr enthält die Vorschrift in den Worten, daß die Kosten zu ersetzen sind demjenigen, dem die Verpflichtung zu ihrer Tragung obliegt, einen deutlichen Hinweis auf den im § 1968 BGB. grundsfählich geregelten Umsang der Kosten.

Hat somit der Beklagte die für eine standesmäßige Beerdigung aufgewendeten Kosten den Klägern zu erstatten, so folgt daraus zwar micht ohne weiteres, daß unter den Begriff der Beerdigungskosten auch die Aufwendungen für ein Grabmal fallen; das ist auch nicht umbestritten. Dem Oberlandesgericht ist jedoch in dieser Frage beizutreten. Die "Beerdigung" kann nicht im engsten Wortsinn etwa dabin gemeint sein, daß darunter nur das Stellen des Leichenwagens und das Schaufeln des Grabes zu verstehen seien. Bei solcher Auslegung hatte ber Bufat ber "ftandesmäßigen" Beerdigung keinen vernünftigen Sinn. Damit ist ein Spielraum gegeben und ber Beurteilung des einzelnen Falles überlassen, was nach der Lebensstellung des Verstorbenen, nach den in seinen Areisen berrschenden Gebräuchen und nach dem Herkommen zu einer würdigen Bestattung gehört, wobei auch die Leistungsfähigkeit des Nachlasses ober der Erben in Betracht kommen kann. Nun entspricht es einer weitverbreiteten Sitte, das Gedenken an den Verstorbenen durch Errichtung eines Grabmals mit angemessener Inschrift wach zu erhalten. Bei der nahen räumlichen und zeitlichen Verbindung zwischen der Beerdigung und dem Sepen eines Grabmals werden die Kosten hierfür nach der allgemeinen Auffassung des täglichen Lebens zu den Beerdigungstosten gerechnet. Das rechtfertigt den Schluß, daß auch bas Geset unter ben Beerdigungskosten die Auslagen für einen Grabstein mitversteht.

Auch die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesehbuchs deutet darauf hin. In den Motiven zum ersten Entwurf Bd. 5 S. 535 heißt es zu § 2055, der dem § 1968 BGB. sachlich entspricht: "Deshalb ist es ratsam, die Natur dieser Verpflichtung besonders festzustellen und dabei zugleich darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung die Kosten einer der Lebensstellung des Versorbenen entsprechenden, mithin nach § 1488 Abs. 2 standesmäßigen Veerdigung zum Gegen-

stande hat." Der §1488 Abs. 2 des Entwurfs (jest § 1610 BBB.) lautet: "Der Unterhalt ist in dem Make zu gewähren, welches der gesamten Lebensstellung des Berechtigten entspricht (standesmäßiger Unterhalt)". Die Motive zu § 2055 (a.a.D.S. 536) schließen mit den Worten: "Mit bem sächs. GB, § 2314 auch ber Kosten für ein Grabbenkmal bes Erblassers zu gebenken, besteht kein hinreichendes Bedürfnis." Im Ausammenhang der Motive tann dieser Satz nur so verstanden werden, daß die Verfasser es nicht für nötig gehalten haben, die Rosten für ein Grabmal im Geset besonders hervorzuheben. Das Geset hat es ersichtlich vermieden, im einzelnen aufzuzählen, was zu einer standesmäßigen Beerdigung gehört, um der Entwicklung der Gebräuche und der Entscheidung nach den Umständen bes einzelnen Falles feine Schranken zu ziehen. Die Motive haben banach die ausbrücklich erwogene Möglichkeit, die Verwendungen für ein Grabmal in die Beerdigungskosten einzurechnen, zugelassen oder minbestens nicht verneint. Bei der weiteren Beratung über das Bürgerliche Gesetzbuch ist man auf diesen Bunkt nicht mehr eingegangen.

Nach § 23 Abs. 4 bes Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 22. August 1925 (MGBl. I S. 320) sind vom Erwerd abzuziehen: die Kosten der Bestattung des Erbsassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenseierlichseiten und der Kosten eines angemessenen Graddenkmals. Danach hat der Gestzgeber die Ausgaden für ein Gradmal als regelmäßigen Bestandteil der Bestattungskosten angesehen.

Die Meinung, daß die Verwendungen für ein Grabdenkmal an sich unter den Begriff der Beerdigungskosten auch im Sinne anderer Gesetze fallen, wird in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und im Schrifttum überwiegend vertreten: so Kammergericht 2. März 1928 und 27. April 1929 in Deutsch. Auto-Recht 1928 S. 421 und Recht des Krafts. 1930 S. 95; OLG. Köln 2. Mai 1906 in Rhein. Arch. Bd. 103 S. 159; OLG. Hamm 2. September 1926 (Namensschild) in Verschrsrechtl. Rosch. 1927 S. 150 Ar. 105; OLG. Kiel 1. Februar 1930 in JW. 1931 S. 668 Ar. 4; Staudinger Bem. 3, Planck Bem. 2d, Warneher Bem. I zu § 1968 BGB.; ferner die Kommentare zu § 10 KFG.: Müller Bem. 4, Flaac-Sieburg Bem. VII, Heucke Bem. 10, Floegel Bem. 3c; auch Lange Keichshaftpflichtgesetz Bem. 6 B 6 zu § 3. Anderer Weinung sind: RGKKomm. Anm. 2 zu § 1968 (vgl. aber dort Anm. 2 zu § 1615 BGB.); Seligsohn

Reichshaftpflichtgesetz 2. Aust. Anm. 17 zu § 3 und anscheinend auch BahObOG. 30. Juni 1906 im Recht 1906 S. 1081 Ar. 2512; zweiselnd Jaeger Konkursordnung Anm. II 4 zu § 224 KD.

Nach dem letzten Vertrag des Karl W. mit seiner Geschäftscherrin hatte er in Amechnung auf die von ihm als Reisenden zu verdienende Provision einen monatlichen Vorschuß von 1000 NM. (einschließlich Reisespesen), dazu für seine Ehefrau 400 RM. zu erhalten. Wenn nach der Lebensstellung des Verstorbenen das Oberlandesgericht einen Auswand von 150 RM. sür den Grabstein mit Inschrift als standesmäßig angesehen hat, so ist dem nicht aus Rechtsgründen entgegenzutreten. . . .